



Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse
der Stadt St. Gallen von 1732 und 1815

Statuten

2. November 1992, revidiert am 22. März 2001,
sowie am 20. März 2014

Etwas Geschichte

... am 2. November 1992 wurden nach zähen Verhandlungen die «Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse der Stadt St.Gallen von 1732» und die Bürgerliche Witwen- und Waisenstiftung der Stadt St.Gallen vom Jahre 1815 zusammengeschlossen zu einer gemeinsamen Institution unter dem Namen:

Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse der Stadt St.Gallen von 1732 und 1815.

Damit wird versucht, zwei altbürgerliche Stiftungen, gegründet von sozial denkenden St.Gallern als Vorläufer der staatlichen Hinterbliebenenversicherung (AHV), einen Platz in unserer Gegenwart zu erhalten. Das Ziel des Zusammenschlusses war es aber nicht, diese zwei Zeugen Stadtbürgerlicher Sozialarbeit als Relikte zu erhalten sondern der Institution auch für die Zukunft einen Sinn zu geben.

260 Jahre Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse der Stadt St.Gallen von 1732

Der junge Hans Heinrich Labhard musste erleben was es hiess, Mutter und Geschwister zu unterstützen, starb sein Vater doch all zu früh in Lyon. 6 Kinder waren gross zu ziehen und die Mutter überlebte den Vater um 41 Jahre. Der der Schneiderzunft angehörige Hans Heinrich Labhard blieb mit dem bei ihm reifenden Gedanken, einen «weltlichen Witwensekel» aus der Taufe zu heben, nicht lange allein. Am 8. Juni 1732 standen ihm «zur Taufe» zu Gevatter der Kanzleisubstitut und spätere Spitalschreiber David Anton Zollikofer und der Stadtschreiber Johann Joachim Zollikofer. Am 24. Juli kam es zur ersten Mitgliederversammlung und zur Wahl Labhards zum ersten Verwalter unserer Kasse. Man begann in aller Bescheidenheit. Das Einstandsgeld wie auch der Jahresbeitrag lag bei fünf Gulden. Und gleichzeitig wurden auch schon Bussen für Versäumnisse und Zuspätkommen ausgesprochen. Drei Jahre später wurde es notwendig, die Eintrittsgebühren für 30- bis 60-Jährige neu festzusetzen. Die Versammlungen fanden auf dem Rathause oder auf dem Notveststein statt. Bald wurden neben notablen Beamten und den «doppelversicherungswürdigen» Geistlichen auch Meister des Handwerks und Kaufleute als Mitglieder aufgenommen. Besonders die

Metzger erwiesen sich als treue gute Zahler und Zinser, waren langlebig und begleiteten ihre getreuen Gattinnen weit über ihren Tod hinaus. Das kann ich für meine eigenen Vorväter über sechs Generationen zurückverfolgen. Und solche Umstände taten der Kasse gut.

Im Jahre 1738 wurde der Meister Samuel Vonwiller, der Küfer mit drei Söhnen und seiner 42jährigen Ehefrau angenommen. Doch er starb wenige Tage nach der Aufnahme und seine Frau überlebte ihn volle 22 Jahre. Solche Umstände taten der Kasse nicht gut, besonders wenn sich diese Fälle häuften. Es gab wiederum neue Gesetze, Änderungen in den Statuten. Auch zeigte die Zahl ungerne bezahlender Mitglieder steigende Tendenz. Das Bezahlen für etwas im Moment nicht Greifbares war etwas ganz Neues. Und ebenso sollte im Leben eines biedereren Bürgers etwas nicht mehr rückfällig sein, d.h. das Gegebene sollte nur der Witwe, den Waisen oder gar nur der Kasse zugute kommen. Doch die «Versicherung auf Gegenseitigkeit» hatte Wurzeln geschlagen. Man meisterte alle Unbill des Verwaltens. Es kam auch die Übung, zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Präses abzuwechseln.

Man hatte bis zum Jahre 1749 die Einrichtung, beinahe alles Eingelegte nach des Gatten Tod der Familie zurückzuerstatten, sodass der Fonds nur sehr langsam wuchs. Unter den sich als Präses folgenden Dekanen Zollikofer und Wegelin ging es ans «Einziehen». 1756 wurde die Bestimmung aufgenommen, bei Wiederverheiratung sollte ein Mitglied «für jedes mindere Jahr der Hochzeiterin» einen Gulden zusätzlich «drei Gulden Geschenk» unrückfällig bezahlen. Solche Auflagen taten beispielsweise dem Wundarzt Johann Martin Rainsperg mit seiner 32 Jahre jüngeren dritten Braut «unsäglich weh». Die Kasse linderte seinen Schmerz, indem sie ihn «nach und nach» bezahlen liess. Schliesslich nahmen die Mitglieder auch noch weitere Erschwernisse in Kauf. Denn man sah, dass der «geistliche Witwensekel», der keine Rückfälligkeit kannte, weit besser dastand, obwohl die Geistlichen in ihre Kasse jährlich nur einen Gulden einzulegen hatten. Einsprachen wehrte man damit ab, dass man die Satzungen durch den Rat sanktionieren liess.

Mit dem Jahre 1803 wurde die «zirkulierende Büchse» eingeführt. Man erlegte freiwillig Spenden und öffnete sogar die seit langem bestehende Schranke der 100 Mitglieder. Bald stand die Kasse besser da. Doch die Teuerung von 1816 und das Hungerjahr 1817 brachten ein Sinken der Güterwerte. Damit parallel ging – vor allem von 1800 bis 1810 – ein Ansteigen der Zahl der Witwen. Doch mit dem Jahre 1815 schien sich alles zum Besten zu wenden. Damals kam es zur Gründung einer weiteren «Witwen- und Waisenkasse von 1815», mit einem Jahresbeitrag von 5 Gulden 12 Kreuzer, ohne jegliche Rückerstattung. Wie Pilze schossen noch weitere Kassen aus dem Boden. Und der Chronist jener Jahre sagte für die unsrige und die 1815er Kasse aus: «Wenn diese Kasse nie-

mals etwas ausser den Zinsen zurückgibt so macht sie ihre Witwen nach einem Jahrtausend plötzlich zu Millionärinnen. Wer in beide Kassen legt, gewinnt zweifachen Dank der Seinigen. Mir dient zur Beruhigung, Teilhaber an fünf Witwenkassen zu sein!»

Doch die Bäume wuchsen nicht in den Himmel. Heute bestehen nur noch zwei Kassen, die 1815er-Kasse und die unsrige von 1732. Alle anderen gingen wieder ein, insbesondere ab dem Jahre 1830, da die asiatische, später auch europäisch gewordene «Ostindische Ruhr» auch in unserer Stadt als Schnitter Tod umging.

Trotzdem, die Generationen lebten weiter. Auch die Kasse hielt sich aufrecht, bis die Münze selbst zu nagen begann, das Währungssystem ins Wanken zu kommen schien.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr der Gulden als Einheit der Rechnungsmünze, die eigentliche Goldmünze, nach Gewicht und Feinheit eine Verschlechterung. Im Jahre 1828 beschloss die eidgenössische Tagsatzung, die im Umlauf sich befindlichen helvetischen Scheidemünzen einzulösen und einzuschmelzen. Bis diese Operation sechs Jahre später, im Jahre 1834 beendet war, brachte die bereits während der Helvetik gewählte Münzeinheit des Frankens grosse Verluste. Laut Bundesverfassung von 1848 wurde 1850 die Münzeinheit des französischen Frankens angenommen. Und schliesslich brachte der Beitritt der Schweiz zur lateinischen Münzunion vom Jahre 1865 auch unserer Kasse Probleme. Nicht nur wir, auch die meisten anderen Institutionen sozialer Art hatten bei der Konvertierbarkeit des Guldens zum Franken den Einstieg in die «neue Aera» verpasst. Mit dem Fortschritt des industriellen Zeitalters und zunehmenden Verdienstmöglichkeiten dachte mancher Familienvater immer weniger an eine «Versicherung auf Gegenseitigkeit», trotz vorübergehenden Krisenperioden. Dazu kam, dass durch fallende Pfande, Briefe und Zinsen an den Verwalter und den Vorstand der Kasse sich die Frage stellte, ob man mit zunehmender Industrialisierung nicht besser fahren würde, die Fonds-Gelder den Handelshäusern anzuvertrauen.

Bei heute sehr bescheiden anmutenden Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen konnte die Höhe der Renten über Jahre hinweg beibehalten werden. Auf die Zeit des ersten Weltkrieges geht die Reminiszenz zurück, dass manche Witwe selbst während harten Wintern aus dem ihr zufallenden Rentenbetrag das «Böschelgeld», die Kosten für das Brennholz zu bestreiten in der Lage war. Das zu einer Zeit, da Erdöl als Brennstoff noch absolut unbekannt war.

(Auszug aus dem Jubiläumsbericht über 250 Jahre Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse von 1732 verfasst von deren Präsidenten, Dr. E. W. Alther)

178 Jahre Bürgerliche Witwen- und Waisenstiftung der Stadt St.Gallen vom Jahre 1815

Bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestand keine andere Möglichkeit, um Witwen und Waisen nicht ganz ohne Unterstützung zu lassen, als die Selbsthilfe durch Gründung von Stiftungen und Vereinen. Zu diesen gehört auch unsere Gesellschaft, welche im Jahre 1815 den Anfang nahm, nachdem in unserer Stadt bereits drei ähnliche Gesellschaften bestanden, deren zwei aber nur für den geistlichen und den Lehrstand sorgten, während die Witwen- und Waisenkasse von 1732 dem gleichen Zweck «im Umfang der sämtlichen Bürgerschaft unserer ‚protestantischen und republikanischen‘ Stadt zudiente».

Als Stifter unserer Kasse sind in den ersten Protokollen zwei Bürger bezeichnet, ohne dass ihre Namen genau aufgeführt wurden, wahrscheinlich sind es die Herren Steinmann, Polizeiverwalter und Heinrich Samuel Engwiller (1777–1818). Als erster Präsident wurde am 17. August 1815 Herr Dekan Scherrer gewählt.

Die Mitgliedschaft, zu Beginn etwa 300, war sehr grossen Schwankungen unterworfen und erreichte im Jahre 1873 einen ersten Tiefstand mit 103 Mitgliedern. 100 Jahre nach der Gründung wies die Stiftung dann wieder 341 Mitglieder aus. Der Grund für diese Unregelmässigkeiten ist darin zu suchen, dass unsere Kasse – gegenüber den Mitte des 19. Jahrhunderts aufkommenden Lebensversicherungen – eine bescheidene Rente auszahlte. Sobald aber ein Vorstand wieder einmal objektive Vergleiche präsentierte zwischen Aufwand und den Leistungen unserer Kasse und denen einer Lebensversicherung (oder heute der AHV) zeigte sich (auch heute noch) wie gut unsere Kasse abschnitt. Eine Krise aus neuester Zeit sei noch erwähnt, nämlich 1975, als innert eines Jahres der ganze Vorstand verwaiste und der 1. Revisor H. Rüdiger-Beck, die Hauptversammlung leiten musste.

Der Jahresbeitrag betrug um 1815 5 Gulden (fl.) 12 Kreuzer (kr.). Um einen Vergleich mit unserer Zeit machen zu können, seien die Löhne und Lebenshaltungskosten jener Zeit erwähnt: Ein Weber verdiente um 1830 pro Woche etwa 2 fl., ein Feinweber bis 4 fl.. Eine fünf-köpfige Familie benötigte pro Woche aber etwa 3 fl. 45 kr. nur für Lebensmittel. Die Aufwendungen der Mitglieder für die Kasse waren also sehr einschneidend. Dafür erhielten die Witwen um 1825 etwa 15 fl. 15 kr. Rente. Damalige Währung: 1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer (kr.) = 480 Heller (hr.). Der Wechselkurs in neue Schweizer-Franken betrug 1850 Fr. 2.10/fl..

Die Finanzierung unserer Kasse und die Verteilung der Renten war von Anbeginn und bis zum heutigen Tag gleich geregelt und hat sich bewährt. Eine grossmütige Spende sei erwähnt: 1892 erhielt die Witwen- und Waisenkasse aus der aufgelösten Majoratskasse eine grosszügige Schenkung von Fr. 9346.75.

Die Hauptversammlungen – anfänglich im Rathaus – waren schon damals schlecht besucht, und hatten wiederholt Erwägungen und Ratschläge zur Abhilfe hervorgerufen, ohne jedoch je Resultate zu zeigen. Nach Schluss der vorgeschriebenen Traktanden wurde jeweils in der Wirtschaft zum Büsch oder einem anderen währschaffen bürgerlichen Schanklokal die Gemütlichkeit gepflegt. Und dass die Konsumation nicht zu knapp ausfiel, beweist ein Beschluss der Kommission vom 11. Dezember 1833, welcher die Beköstigung des Pedells bei der Hauptversammlung auf dreiviertel Mass Wein mit einer Wurst und zwei Brötchen herabsetzte.

Schon früh – erstmals 1837 – standen Statutenrevisionen zur Diskussion, die aber mangels nutzbringender Ideen immer wieder verworfen wurden. Bei jenen Revisionsversuchen ging es offensichtlich darum, ob aus der Kasse eine veritable Versicherung gemacht werden könne. 1878 und dann wieder 1929 wurden die Statuten revidiert, die Grundgedanken wurden aber, genau wie bei der heutigen, nie angetastet; die da sind: das Vermögen darf weder verteilt noch einem anderen Zwecke (als dem der Unterstützung Bedürftiger) zugeführt werden, der Ertrag des Vermögens soll zu gleichen Teilen unter den Witwen aufgeteilt werden.

Auch die Steuern gaben viel zu reden – schon 1835 wurde in einem Protokoll darüber geklagt und in den Jahren 1861 und 1876 Bittschriften um Steuererlass eingereicht – ohne Erfolg. Endlich im Jahre 1879 wurde die Steuerbefreiung ausgesprochen. Die Anzeige dazu datiert vom 3. September 1880 und stützt sich auf Art. 3 des Gesetzes über Steuerbefreiung vom 2. Brachmonat 1865. Genau 100 Jahre später wurde unsere Kasse wieder vom Fiskus erfasst und nach langem, zähem Ringen des damaligen Verwalters, Bruno Hofmann und des Präsidenten H. Rüdiger-Beck ein Kompromiss ausgehandelt, bei dem nur das Vermögen sowie die Erträge nach Abzug der Renten steuerpflichtig sind. Nur dies ermöglichte es, die Kasse sinnvoll weiterzuführen im Sinne der Gründer.

St.Gallen im Winter 1985/86

(Aus «Ein kurzer, geschichtlicher Überblick», verfasst von Georg Rüdiger aus Anlass der Statutenrevision vom 15. März 1986)

Allgemeines

Alle Personenbegriffe sind geschlechtsneutral

- Art. 1 Unter dem Namen „Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse“ der Stadt St. Gallen von 1732 und 1815 besteht ein Verein mit Sitz in St. Gallen.
Er bezweckt, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder gemäss Art. 5 aus dem Nettoertrag des hierfür bestehenden Vermögens eine jährliche Rente ausbezahlen.
-

Mitgliedschaft

- Art. 2 Für die Aufnahme in den Verein gelten folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder müssen das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde der Stadt St. Gallen besitzen.
 - b) Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
 - c) Der Gesundheitszustand muss gut sein. Der Vorstand kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Mit seiner Aufnahme bestätigt ein neues Mitglied die Anerkennung der Statuten. Es tritt mit dem ihm zu bestätigenden Tag der Aufnahme in die Rechte und Pflichten aller Mitglieder ein.

- Art. 3 Ein Mitglied verliert seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein, wenn es
- a) schriftlich seinen Austritt erklärt auf das Ende eines Geschäftsjahres;
 - b) zwei Jahresbeiträge, trotz schriftlicher Aufforderungen, bis Ende Dezember des zweiten Jahres nicht entrichtet hat;
 - c) auf das Stadt-st.gallische Bürgerrecht verzichtet.

Bei Wegfall von Nutzniessungsberechtigten führt erst die schriftliche Austrittserklärung zur Befreiung von der Beitragspflicht. Die bezahlten Beiträge verbleiben in jedem Fall dem Verein.

Art. 4 Wiedereintritte von Mitgliedern werden wie Neueintritte behandelt, wobei die früher bezahlten Beiträge angerechnet werden.

Nutzniesser

Art. 5 Nutzniesser können sein:
a) überlebende Ehegatten
b) Lebenspartner, unverheiratet und nicht verwandt, die unmittelbar vor dem Ableben des Mitglieds mindestens fünf Jahre an gleicher Adresse eine Lebensgemeinschaft geführt haben und der Verwaltung gemeldet sind. Es kann der Verwaltung pro Mitglied nur ein solcher Lebenspartner oder eine solche Lebenspartnerin gemeldet werden;
c) minderjährige Kinder des Mitglieds.

Eingetragene Partner sind den Ehegatten gleichgestellt. Stiefkinder eines Mitglieds können nicht Nutzniesser sein.

Art. 6 Je verstorbene Mitglied kann nur eine Rente ausbezahlt werden. Hinterlässt ein verstorbene Mitglied mehrere mögliche Nutzniesser, gilt folgende Rangfolge:

1. der überlebende Ehegatte des verstorbenen Mitglieds;
2. die oder der der Verwaltung gemeldete Lebenspartner oder Lebenspartnerin;
3. die minderjährigen Kinder des verstorbenen Mitglieds; gibt es am Fälligkeitstag der jeweiligen Rente mehrere anspruchsberechtigte Kinder, erhalten sie zu gleichen Teilen zusammen eine Rente.

Geht ein noch verheiratetes Mitglied eine Lebenspartnerschaft ein, kann er der Verwaltung melden, dass anstelle des Ehegatten der der Verwaltung gemeldete Lebenspartner vorrangig nutzniessungsberechtigt sein soll.

Hinterlässt ein Mitglied einen Ehegatten oder Lebenspartner aus einer späteren Ehe oder Lebenspartnerschaft als Nutzniesser sowie minderjährige Kinder

aus früheren Verbindungen, so erhält der Ehegatte oder Partner aus einer späteren Ehe oder Lebenspartnerschaft die eine Hälfte der Rente und die minderjährigen Kinder aus früheren Verbindungen die andere Hälfte der Rente.

Art. 7 Durch Wiederverheiratung verliert ein Nutzniesser die vom verstorbenen Mitglied her stammenden Ansprüche an den Verein und die Rente fällt gegebenenfalls an die minderjährigen Kinder.

Art. 8 Heiratet ein Mitglied während der Dauer der Mitgliedschaft einen noch nicht gemeldeten Lebenspartner oder meldet er während der Dauer der Mitgliedschaft eine neue Lebenspartnerschaft, so hat er den Beitrag für die Altersdifferenz seines neuen Ehegatten oder Lebenspartners zu entrichten (Art. 11c und d).

Ehegatten oder Lebenspartner sind erst nutzniessungsberechtigt, wenn ein allfälliger Beitrag für die Altersdifferenz vor dem Tod des Mitglieds entrichtet ist.

Art. 9 Die Hinterlassenen eines Mitgliedes werden noch in dessen Sterbejahr Nutzniesser, wenn sich der Todesfall vor dem 1. November ereignet. Der statuarische Fälligkeitstag der Rente ist auf 1. November festgesetzt. Rentenberechtigt sind die Nutzniesser, die am 1. November am Leben sind.

Art. 10 Der Vorstand setzt aufgrund eines ihm vorzulegenden provisorischen Abschlusses die Rente für das laufende Rechnungsjahr fest. Die Verteilung des jährlichen Nettoertrags (Zinsertrag abzüglich Unkosten und Steuern) hat zu gleichen Teilen pro Rentenfall zu erfolgen. Bei der Festsetzung der Rente soll, sofern der zur Verfügung stehende Nettoertrag ausreicht, die Geldentwertung angemessen berücksichtigt werden. Indessen kann der Vorstand eine Begrenzung der Rente beschliessen, wenn bei einer stark gesunkenen Anzahl Nutzniesser ein unverhältnismässig grosser Rententeil resultieren würde. Zum Ausgleich schwankender Erträge und Rentenleistungen kann der Vorstand dafür eine Reserve bilden.

Finanzielles

- Art. 11 Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung:
- a) eines Jahresbeitrags
 - b) eines Eintrittsgelds bei einer nach dem 30. Altersjahr erfolgten Aufnahme;
 - c) ist die Ehegattin oder die gemeldete Partnerin mehr als 5 Jahre jünger ist für jedes weitere Jahr ein einmaliger Beitrag zu entrichten.
 - d) Ist der Ehegatte oder der gemeldete Partner mehr als 10 Jahre jünger ist für jedes Jahr ein einmaliger Beitrag zu leisten.

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die finanziellen Verpflichtungen gemäss lit. b) bis d) werden vom Vorstand festgelegt. Die unter a) bis d) aufgeführten Leistungen sind zur Äufnung des Kapitals zu verwenden.

-
- Art. 12 Jede persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein dessen Vermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

-
- Art. 13 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.
-

Organe

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Verwalter;
 - d) die Revisionsstelle.

-
- Art.15 **Hauptversammlung**
Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Anträge von Mitgliedern sind bis Ende Januar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
-

- Art. 16 Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Bindende Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.
Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch die ordentliche Hauptversammlung, durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder angeordnet bzw. anbegehrt werden.

-
- Art. 17 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- a) Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - c) Jahresbericht des Präsidenten;
 - d) Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle;
 - e) Anpassung des Jahresbeitrags;
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstands und aus deren Mitte Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Verwalter;
 - g) Wahl der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung von Anträgen;
 - i) Allgemeine Umfrage.

An der Hauptversammlung können die Mitglieder geheime Abstimmungen beschliessen. Mit Ausnahme von Art. 23 (Revision der Statuten) und Art. 24 (Auflösung) gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

-
- Art. 18 Die Amtsdauer von Vorstand, Verwalter und Revisionsstelle beträgt 3 Jahre.
Eine Ersatzwahl gilt für den Rest der laufenden Amtsdauer. Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens für eine Amtsdauer die Wahl in den Vorstand oder als Revisor anzunehmen.

-
- Vorstand**
- Art. 19 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ihm sind nebst der Wahrung sämtlicher Interessen des Vereins überbunden:
- a) die Aufnahme neuer Mitglieder wie auch die Erklärung über den Verlust der Mitgliedschaft (gemäss Art. 2,3,4);

- b) die Beschlussfassung über die Anlage des Vereinsvermögens. Dabei ist auf eine angemessene Sicherheit und Rendite zu achten. Die Wertpapiere sind bei einem Bankinstitut in ein Depot zu legen;
- c) die Behandlung der provisorischen und definitiven Jahresrechnung und die Festsetzung der Rente;
- d) Festsetzung der Entschädigung an die Organe.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen. Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Entscheide können auch auf dem Zirkularweg eingeholt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Im schriftlichen Verkehr nach aussen ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit dem Verwalter oder Vizepräsidenten erforderlich. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine andere Unterschriftenregelung treffen.

Art. 20 Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, hat den Vorsitz bei den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Präsident vertritt den Verein im Verkehr mit Behörden und Privaten. In speziellen Fällen kann er den Verwalter oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Verwalter
Art. 21 Der Verwalter, in der Regel ein Mitglied, besorgt das gesamte Rechnungswesen und die administrativen Arbeiten.

Revisionsstelle

Art. 22 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und die Geschäftsführung. Sie erstatten darüber der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechenden Anträgen.

Statutenrevision

Art. 23 Anträge auf Revision der Statuten können nur an der Hauptversammlung gestellt und durch einfachen Mehrheitsbeschluss an den Vorstand gewiesen werden. Dieser hat an der nächsten Hauptversammlung seine Anträge zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen. Beantragte Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden. Werden Abänderungsanträge angenommen, müssen diese mit einer nochmaligen Ankündigung an der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden. Zur Genehmigung der revidierten Statuten oder einer Neufassung ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ohne gegenteiligen Beschluss treten sie sofort in Kraft.

Auflösung

Art. 24 Allfällige Anträge auf Auflösung des Vereins werden zum Beschluss erhoben, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder damit einverstanden sind. Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen einer ähnliche Ziele verfolgenden Stadt-st.gallischen ortsbürgerlichen Institution zu übergeben. Die Übergabe des Vermögens darf nur unter folgenden Bedingungen geschehen, die im Übernahmevertrag festgehalten werden müssen: Die im Zeitpunkt der Übergabe berechtigten Nutzniesser behalten ihre Rechte gemäss geltenden Statuten. Die Nutzniesser der Mitglieder erlangen die Rechte, wenn das Mitglied seine Beiträge in der bei der Auflösung geltenden Höhe bis zum Eintritt ins Rentenalter gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlt und sie bei Ableben des Mitgliedes die Bezugsvoraussetzungen gemäss den geltenden Statuten erfüllen. Erst mit dem Ableben aller Mitglieder und Nutzniesser fällt das Vermögen an die übernehmende Institution.

Übergangsbestimmungen

Art. 25 Der Verein trug bis zur Annahme der Statuten vom 2. November 1992 den Namen «Bürgerliche Witwen- und Waisenkasse von 1732 in St. Gallen». Er hat die Mitglieder des Vereins «Bürgerliche Witwen- und Waisenstiftung vom Jahre 1815» übernommen. Es gelten dafür folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Nutzniesser der bisherigen Kasse 1815 haben Anspruch auf die statuarischen Leistungen gemäss Art. 5.
- b) An Nutzniesser, die in beiden Bürgerlichen Witwen- und Waisenkassen 1732 und 1815 rentenberechtigt sind, werden die bisherigen Einzelrenten kumuliert ausbezahlt. Rentenanpassungen erfolgen im doppelten Betrag.
- c) Mitglieder beider Kassen bezahlen zwei Mitgliederbeiträge und deren Nutzniesser haben Anspruch auf die doppelten Leistungen.
- d) Mitglieder der Kasse von 1732, die vor Inkrafttreten dieser Statuten aufgrund der Anzahl Beiträge respektive des Alters beitragsfrei waren, bleiben beitragsfrei.

Inkrafttreten

Art. 26 Diese zweite Revision der Statuten vom 2. November 1992 wurde an der Hauptversammlung vom 20. März 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:
Georg Rüdiger

Der Verwalter:
Robert Ritter

Regulativ zu Art. 11 lit. b) und c) der Statuten

Eintrittsgeld (Art. 11 lit. b)

Das Eintrittsgeld entspricht dem einfachen, beim Eintritt gültigen Jahresbeitrag für jedes Jahr, um welches das neue Mitglied älter ist als 30 Jahre.

Altersdifferenz der Frau (Art. 11 lit. c)

Dieser Beitrag entspricht vom 6. bis zum 10. Jahr dem halben, vom 11. bis zum 15. Jahr dem einfachen, vom 16. bis zum 20. Jahr dem doppelten, ab dem 21. Jahr dem dreifachen, aktuellen Jahresbeitrag pro Jahr.

Altersdifferenz des Mannes (Art. 11 lit. c)

Dieser Betrag entspricht vom 11. bis zum 15. Jahr dem halben, vom 16. bis zum 20. Jahr dem einfachen, ab dem 21. Jahr dem doppelten, aktuellen Jahresbeitrag pro Jahr.

Eine Altersdifferenz von mehr als 25 Jahren kann nicht mehr versichert werden. Die geleisteten Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Dieses revidierte Regulativ wurde vom Vorstand am 24. November 2000, vorbehaltlich der Genehmigung der Statutenrevision durch die Mitglieder, einstimmig beschlossen und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.

Der Präsident:
Georg Rüdiger

Der Verwalter:
Robert Ritter

